

entscheidenden Ketzervorwurf gipfelte, ein Anhänger der Remanenzlehre zu sein.

Keř zeigt auf diesem Hintergrund im Prozess stufenweise zum einen die unwahren Zeugnisse gegen Hus auf, die wohl auch Bestechungsgelder nicht ausschlossen: angefangen von Michael de Causis 1411 und 1414 und dem englischen Magister Stockes, die Hus zu Unrecht diffamierten, er lehne die Transsubstantiationslehre ab und vertrete die Eucharistie *sub utraque specie*, was auch im Prozess der falschen Zeugenaussagen wiederholt wird, bis hin zu seinen vermeintlichen Fluchtabsichten aus Konstanz oder seinem vermeintlichen Reichtum, Aussagen, die das Klima der Verhandlung anheizten.

Aber auch Hus hat nicht gerade zur Entschärfung des Konflikts beigetragen. Keř weist an mehreren Beispielen nach, dass Hus bei einer anderen Verhaltensweise, wohl doch noch seine Verurteilung hätte verhindern können. Er zeigt, dass Hus das prozessuale kanonische Recht wohl gar nicht verstanden hatte. Seine Entschuldigung für seine Predigten trotz des verhängten Bannes, seine Rechtfertigung, nicht vor dem Gericht der Kurie erschienen zu sein, was sich nun in dem Vorwurf von Hus in Konstanz fortsetzte, keine förmliche Vorladung erhalten zu haben, die Berufung auf sein Übereinkommen mit dem Erzbischof Sinkovics von 1411, was schon allein durch dessen Flucht nichtig war. Die Grundansicht von Hus, dem Gebot/Gesetz Christi zu folgen und sich damit, wie sich ja an seinen Überzeugungen nachweisen lässt, nicht uneingeschränkt dem vom Klerus getragenen kanonischen Recht zu beugen, hat ihn angesichts des Verlaufs der Anklage (Kerkerhaft, Verhöre u. a. m.) „zu immer radikaleren Standpunkten, ja schließlich zu unannehmbaren und aus der Sicht der damaligen Glaubenslehre unververtretbaren Positionen“ (S. 191) getrieben, so dass der relativ lange Prozess als ein sich bei beiden Parteien gegenseitiges Hochschaukeln von z. T. inakzeptablen Argumenten und angeblichen Beweismitteln nach der überzeugenden Darstellung des Verf. gelten kann.

Keř orientiert sich vornehmlich am kanonischen Prozessrecht, um aufzuzeigen, wo die Fehler der Kurie und die von Hus lagen, so dass er zu einem sehr ausgewogenen Urteil der Schuldzuweisung für beide Parteien kommt. Er konstatiert jedoch ausdrücklich, dass das reine prozessuale Recht in Konstanz nicht verletzt wurde.

Bei dieser Themenstellung hätte man sich vielleicht gewünscht, dass die fundamentalen Grundlagen des kanonischen Rechts (ihr Wesen) in dieser zerrissenen Zeit berücksichtigt worden wären, da sich hieraus für das Konstanzer Konzil eben nicht nur prozessual,

sondern auch in Hinsicht auf die Entscheidungsleitlinien des Kirchenrechts weitere Aspekte ergeben hätten (vgl. in diesem Zusammenhang die Appellation an Christus und der fehlende schlüssige Nachweis, dass Hus der Remanenzlehre anhing). Doch dies ist vielleicht einer weiteren Arbeit von Keř vorbehalten; das Vorwort von Miloslav Kardinal Vlk weist bereits den Weg.

Die Studie hat zweifellos eine ganze Reihe von strittigen Forschungsurteilen revidieren und relativieren können. Manche voreingenommene oder auf unzulänglicher Auslegung des lückenhaften Quellenmaterials basierende Aussagen konnten schlüssig und substantiiert konkretisiert werden, so dass die Hus-Forschung einen guten Schritt in Richtung sachlicher und neutraler Betrachtungsweise vorangekommen ist. Für den Leser ist auch hervorzuheben, dass der tschechischen Sekundärliteratur stets in Klammern die Titel in deutscher Sprache hinzugefügt wurden.

Leipzig

Petra Hörner

Holleger, Manfred: *Maximilian I. (1459–1519). Herrscher und Mensch einer Zeitenwende*, Urban Taschenbücher, Bd. 442, Stuttgart, Verlag W. Kohlhammer, 2005, 324 S., Kart., 3-17-015557-X.

Die anzuzeigende Darstellung basiert nach Aussage des Verfassers „im Wesentlichen auf den Ergebnissen der fünfbandigen Biographie Maximilians von Hermann Wiesflecker“ (S. 12). Die Liste der darüber hinaus benutzten Literatur ist immer noch beeindruckend, darunter sage und schreibe 81 maschinenschriftliche Grazer Dissertationen. Die Darstellung selbst folgt in den ersten sechs Kapiteln meist chronologisch dem Lebenslauf Maximilians, von „Abstammung und Geburt 1459“ bis zu „Testament und Hinterlassenschaft“. Der Hauptakzent liegt jedoch auf der politischen Biographie des Erzherzogs, Herzogs, Königs und Kaisers. Im ersten Kapitel wird die Vielfalt, aber auch Oberflächlichkeit seiner Bildung und Ausbildung hervorgehoben, aber auch (schon) die Stilisierung seiner Jugendgeschichte durch die Hofhistoriographen. Mit der burgundischen Heirat trat Maximilian dann endgültig in die große Politik seiner Zeit ein. Das zweite Kapitel schildert ausführlich die politischen Verwicklungen rund um diese Heirat und besonders detailliert die kriegerischen Auseinandersetzungen, die schließlich zur Behauptung eines Teils Burgunds für das Haus Habsburg führten. Sehr deutlich wird in diesem Kapitel die selbständige Politik der burgundischen Stände mit durchaus geteilten Loyalitäten. Das „bur-

gundische Erlebnis“ Maximilians sieht der Verf. hauptsächlich in dem Vorbild, politische Ziele ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Möglichkeiten zu verfolgen – was allerdings den Stil der meisten frühneuzeitlichen Herrscher prägte. Die Kapitel III und IV widmen sich, dem sich verändernden Schwerpunkt seiner Politik folgend, Maximilians Politik im Reich und in den Erblanden. Dabei wird ebenfalls die Selbständigkeit der niedereren Gewalten deutlich, die sich selbst als Gewalten aus eigenem Recht verstanden, nicht einfach als Untergebene Maximilians. Dadurch kam es zu Reibungen mit Maximilian, der seine Erbländer „bereits mehr als geschlossenes territoriales Gebiet sah“ (S. 83), also in neuzeitlicher Art als Raum, der zusammenfassend beherrscht werden musste, nicht als Personenverband. Seine erbländischen Reformen werden deshalb konsequent als Modernisierungsschritte beurteilt, zum Teil auch als Modell für das, was Maximilian auch im Reich anstrebte, wie die Einrichtung des Hofrats als eines obersten Gerichts. Im Reich selber scheiterte nach Ansicht des Verf. Maximilians Politik, weil er sich von den ständischen Reichsreformbestrebungen nicht die eigene Macht beschneiden lassen wollte und die Konfliktlösung durch Verhandeln nicht gelernt hatte. Gerade durch die Zusammenstellung sehr disparater Politikfelder entsteht dabei in diesem Kapitel der Eindruck, dass Maximilian vielleicht für die Kleinigkeiten der Politik überhaupt keinen Blick hatte. In der Italienpolitik suchte er nicht nur die Rechte des Reiches zu behaupten und selbstverständlich sich den Weg zur Kaiserkrone freizuhalten, sondern offenbar ebenso selbstverständlich sich die politische und militärische Basis für einen Türkenkrieg zu schaffen, der trotz des Scheiterns der Kreuzzüge immer noch als gemeinsame Aufgabe der Christenheit aufgefasst und zumindest als Propagandaschlagwort gebraucht werden konnte. Und das spanische Erbe für seinen Sohn Philipp und dann einen seiner Enkel zu sichern, war Maximilian so wichtig, dass er darüber lange Verhandlungen mit dem mit allen politischen Wassern gewaschenen Ferdinand von Aragon in Kauf nahm. Die zusammenfassende Würdigung des Lebenswerks Maximilians im sechsten Kapitel kommt – neben einer persönlichen Charakterisierung, die dem Rezensenten nicht zu beurteilen obliegt – zu dem Ergebnis, dass er politisch vor allem für die Konsolidierung seiner erbländischen Herrschaft viel geleistet und seiner Dynastie, dem Haus Habsburg, zielbewusst den Weg zur europäischen Geltung gebahnt hat. Darin mag man den eigentlichen Kern des „burgundischen Erlebnisses“ sehen. Maximilian wusste, welche Möglichkeiten ihm die

burgundische Heirat eröffnet hatte, und nutzte diese Möglichkeiten so weit aus, wie es ihm die verworrenen und labilen politischen Verhältnisse seiner Zeit gestatteten.

Berlin

Esther-Beate Körber

Schmid, Wolfgang, Embach, Michael: *Die Medulla Gestorum Treverensium des Johann Enen*. Ein Trierer Heiltumsdruck von 1514. Armarium Treverens. Studien und Quellen zur Geschichte des Erzbistums Trier, Bd. 2, Trier, Porta Alba Verlag, 2004, 420 S., Geb., 3-933701-17-1.

Als „Heiliges Trier“ verstand sich die Stadt an der Mosel schon seit dem Hochmittelalter und mit der schwindenden Bedeutung der Stadt seit dem Spätmittelalter wuchs der Bedarf an Sinnstiftung durch Religion sogar noch. Einen Einblick in solche Sinnstiftungsprozesse vermittelt der vorliegende Band, in dem ein Autorenteam Trierer Germanisten, Historiker und Kunsthistoriker sich mit zwei Werken beschäftigt, die im Umfeld der ersten Hl.-Rock-Ausstellung des Jahres 1512 entstanden. Die volkssprachliche „Medulla“ erschien 1514 im Druck, ihre lateinische Bearbeitung als „Epitome“ 1517. Sie werden im vorliegenden Band jeweils im Faksimile wiedergegeben und damit erstmals wieder einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Trierer Weihbischof und Universitätsprofessor Johann Enen (ca. 1480–1519) war der Mann hinter den beiden Drucken und zugleich ein entscheidender Protagonist bei der frommen Inszenierung von 1512. Dadurch wird auch er zu einem durchgehenden Thema des Bandes, obwohl nur einer von insgesamt sechs Beiträgen eine biographische Annäherung vornimmt. Insoweit beide Werke in großem Umfang den so genannten Hl. Rock, seine Auffindung und den Modus seiner Präsentation beschreiben, sind sie einzureihen in die Gattung der Heiltumsschriften. „Medulla“ und „Epitome“ bieten freilich weit mehr: sie enthalten eine groß angelegte Geschichte von Stadt und Bistum Trier sowie eine Topographie der „Sancta Trevisis“, die eine umfassende Darstellung der in Trier aufbewahrten „Heiltümer“ beinhaltet. Dadurch werden die beiden Komponenten der Sinnstiftung deutlich: Geschichte (durch Rekurs auf das Alter und die altherwürdige Bedeutung Triers) und Sakralität (durch die Vielzahl besonders wertvoller Reliquien und sonstiger Heiltümer). Beide Werke veranschaulichen zusammen mit den übrigen Trierer Heiltumsschriften dieser Jahre (ca. 60 an der Zahl) auch die Medienrevolution des frühen 16. Jahrhunderts und den herausragenden Anteil, den „fromme